

Neufassung der VV-Unterrichtsorganisation Vorlage des Entwurfs zur Beratung im Landesschulbeirat am 21. Januar 2012

Die VV-Unterrichtsorganisation richten sich an die staatlichen Schulämter und Schulen und regeln insbesondere die Klassenbildung und die Verteilung der Lehrerstellen auf die Schulen. Sie sind nicht Grundlage für die Bemessung des Gesamtstellenrahmens und auch nicht für die Verteilung dieses Stellenrahmens auf die staatlichen Schulämter. Deshalb ergeben sich aus den Änderungen der VV-Unterrichtsorganisation keine Änderungen des Stellenrahmens.

Die Gültigkeit wird für den Zeitraum von drei Schuljahren (2012/13 bis 2014/15) festgelegt. Spätestens für das Schuljahr 2015/16 sind die Verwaltungsvorschriften zu ändern, um die notwendigen Regelungen im Zusammenhang mit der Regeleinführung der inklusiven Schule aufzunehmen.

A Gründe für die Neufassung der Verwaltungsvorschriften

Die VV-UO wurden gestrafft, indem bspw. die bisherigen Formulierungen auf ihren Regelungsgehalt hin überprüft und ggf. angepasst und redundante Regelungen gestrichen wurden. Die bisher in den Text eingearbeiteten Ausstattungsvorgaben werden in der Neufassung in vier Anlagen zusammengefasst:

1. Frequenzrichtwerte und Bandbreiten
2. Richtwerte für den LWS-Bedarf
3. LWS-Bedarf und Ausstattung für Ganztagsunterricht
4. sonderpädagogische Förderung

Dadurch wird die Vorschrift übersichtlicher und kürzer.

Mit der Neufassung werden Richtwerte für die Ausstattung der Schulen anstelle von festen Ausstattungsgrößen bzw. Höchstwerten festgelegt. Neben der Sicherung eines einheitlichen Handelns der staatlichen Schulämter ist dies für die Neuregelung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft erforderlich. Bei der Ermittlung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft wird zukünftig auf die Richtgrößen zur Ausstattung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft abgestellt. Dies betrifft zum einen die Richtfrequenzen für die Klassenbildung und zum anderen die LWS-Ausstattung. Die in den VV-Unterrichtsorganisation bisher vorgesehenen Höchstwerte für die LWS-Ausstattung waren daher in geeigneter Weise in Richtwerte zu überführen.

Der Modus der Ausstattung für Ganztagsangebote wird generell auf schülerbezogene Messzahlen umgestellt. Dies ist sachgemessener, weil die bisherigen klassenbezogenen Messzahlen zu einer nicht gerechtfertigten Besserausstattung von Schulen mit geringen Klassenfrequenzen führen. Maßstab für die Umstellung ist die derzeitige Ausstattung der Ganztagsangebote für eine Schule mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern. Dies ist sachgerecht, weil Schulen mit hohen Klassenfrequenzen schon bisher die Ganztagsangebote mit dieser Ausstattung organisiert haben. Ganztagsangebote in offener Form werden nicht mehr auf Basis der Anzahl der *teilnehmenden*, sondern *aller* Schülerinnen und Schüler der Schule ausgestattet, wobei pauschal von einer Teilnahmequote von ca. 60 % ausgegangen wird. Gymnasien erhalten eine etwas geringere Ausstattung, weil infolge der höheren Unterrichtstundenzahl schon ein größerer Teil des Zeitumfangs für Ganztagsangebote abgedeckt ist. Gleichzeitig wird mit der Umstellung das Ziel der Landesregierung umgesetzt, im Rahmen des auf Grundlage einer Schüler/Lehrer-Relation von 15,4 bestimmten Stellenrahmens weiteren Schulen die Einrichtung von Ganztagsangeboten zu er-

möglichen. Mit dieser Veränderung werden damit die für Ganztagsangebote verfügbaren Ressourcen auf eine größere Zahl von Schulen verteilt, zugleich gibt es Umverteilungseffekte von Schulen mit relativ kleinen Klassen zu Schulen mit relativ großen Klassen.

B Wesentliche Änderungen im 3. Entwurf der VV-Unterrichtsorganisation im Vergleich zu den gültigen VV-Unterrichtsorganisation

1. Zu Nummer 1- Grundsätze

In Nummer 1 Absatz 3 bleibt die generelle Ermächtigung für die staatlichen Schulämter erhalten, von den Regelungen der VV abzuweichen. Hierfür bedarf es jedoch keines Antrages der Schule, da die Schulen gegenüber dem staatlichen Schulamt nicht in einem Antragsverhältnis stehen.

2. Zu den Nummern 2 und 3

In den Nummern 2 und 3 werden die beiden Verfahrensschritte:

- VZE-Zuweisung des MBS an die staatlichen Schulämter und
- Festlegung des LWS-Bedarfs der Schule durch das staatliche Schulamt

begrifflich voneinander abgegrenzt und gesondert beschrieben.

Die Aufzählung von Sachverhalten, die im gezielten Teil der VZE-Zuweisung enthalten sind, und der Sachverhalte, die die staatlichen Schulämter aus dem pauschalen Teil ausstatten müssen, wird im Vergleich zu den gültigen VV-Unterrichtsorganisation gekürzt. Es werden lediglich die vom VZE-Umfang her wichtigsten Sachverhalte gesondert aufgezählt.

Weder das Verfahren noch der Umfang der Ausstattung ändern sich dadurch.

3. Zu Nummer 3 - LWS-Bedarf der Schulen

3.1 Absatz 2: Richtwerte für den LWS-Bedarf

Für die Zusatzausstattung einzelner Bereiche des Unterrichts und für die Ausstattung des gesamten Unterrichts der GOST und der Förderschulen werden „Richtwerte für den LWS-Bedarf“ eingeführt. Der Begriff wird in Nummer 3 Absatz 2 definiert. Demnach dürfen die Richtwerte überschritten und sollen nicht unterschritten werden. Die Richtwerte selbst werden in den Anlagen 2 und 4 aufgeführt. In den ‚schulformbezogenen‘ Nummern 6 bis 11 wird jeweils auf die Anlagen verwiesen.

3.2 Absatz 5: Entscheidungsspielraum der Schulen

In Nummer 3 Absatz 5 wird der Schule ein weit reichender Entscheidungsspielraum über die Verwendung von LWS eingeräumt. Demnach dürfen die Schulen selbst über den Unterrichtseinsatz entscheiden. Lediglich die LWS für den Ganztagsunterricht sind davon ausgenommen. Damit wird die derzeit gültige Regelung (bisher Nummer 2 Absatz 6 Satz 1) erweitert. Zugleich wird klargestellt, dass die LWS nicht als Anrechnungs- oder Ermäßigungsstunden der Lehrkräfte verwendet werden dürfen.

4. Zu Nummer 4 - Absicherung von Vertretungsunterricht

4.1 Gesonderte Nummer für Vertretungsunterricht

Die bisherigen Regelungen zum Vertretungsunterricht

- werden unter einer gesonderten Nummer zusammen gefasst und
- durch einen Hinweis auf das Personalkostenbudget und

- um Feststellungen zur Vertretungsreserve des staatlichen Schulamtes ergänzt.

4.2 Absatz 1: Zentrale Bewirtschaftung eines Teils der Vertretungsreserve im staatlichen Schulamt

Derzeit wird im Rahmen der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter jeweils darauf hingewiesen, dass sie mit Einverständnis der Schulen ein Drittel der Vertretungsreserve zentral im Schulamt bewirtschaften können. Dieses Verfahren wird nunmehr in die VV-Unterrichtsorganisation aufgenommen. Dabei wird eine Anhörung der Schulleiterinnen und Schulleiter vorgesehen. Der konkrete Anteil, den das staatliche Schulamt zurück behalten darf, nicht festgelegt.

4.3 Absatz 1: Vertretungsreserve an Förderschulen und in der gymnasialen Oberstufe

Es wird klargestellt, dass im LWS-Bedarf der GOST und der Förderschulen, die nach einem Richtwert ausgestattet werden, die Vertretungsreserve in Höhe von 3 % bereits enthalten ist. In der gültigen VV-Unterrichtsorganisation ist dies nur für die GOST ausdrücklich erwähnt.

4.4 Absatz 1: Unterrichtsstundenkonto für Vertretungsunterricht

Die Regelungen der gültigen VV-Unterrichtsorganisation über die Umsetzung der Vertretungsreserve in individuelle Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte wurden in den Entwurf übernommen.

4.5 Absatz 4: Vertretungsmaßnahmen

Es wird festgelegt, dass vor der Verwendung von für die sonderpädagogische Förderung vorgesehenen Stunden für Vertretungszwecke zunächst vorrangig die Nutzung anderer Vertretungsmaßnahmen zu prüfen ist. Damit sollen diese LWS unter einen gewissen Schutz gestellt werden.

4.6 Wegfall Bemessungsgrundlage

Die Regelungen zur Bemessungsgrundlage (bisher Nummer 5) werden gestrichen, weil sie nicht benötigt werden. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Unterrichtsumfang gemäß Stundentafel je Klasse bzw. ist das Produkt aus der Messzahl für die Unterrichtsstunden je Schülerin und Schüler und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Sie ist eine Hilfsgröße für die Festlegung der Höhe der Vertretungsreserve und für die Ausstattung der Kleinen Grundschulen, bis 2008 war sie auch für die Bemessung von Anrechnungsstunden relevant. Die Höhe der Vertretungsreserve kann mit demselben Ergebnis auch direkt aus dem Umfang des Unterrichts nach den Stundentafeln ermittelt werden. Die Ausstattung der Kleinen Grundschulen wird direkt in Anlage 2 aufgenommen, ist also nicht mehr aus der Bemessungsgrundlage zu ermitteln.

5. Zu Nummer 5 - Klassenbildung

5.1 Unterschreitung der Richtfrequenz

Wie bisher muss jede Unterschreitung der Richtfrequenz durch das staatliche Schulamt genehmigt werden. Dabei wird jedoch nicht auf die einzelne Klasse abgestellt, sondern der Durchschnitt der Parallelklassen der Jahrgangsstufe betrachtet.

5.2 Berücksichtigung von Wiederholern bei der Bandbreite

Die bisherige Regelung, nach der Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen, nicht auf die Bandbreite angerechnet werden, wird gestrichen. Sie war unzutreffend formuliert. Gemeint war, dass diese Schülerinnen und Schüler nicht bereits zu einem Zeitpunkt bei der Entscheidung berücksichtigt werden, zu dem noch gar nicht feststeht, ob sie tatsächlich die Jahrgangsstufe wiederholen müssen.

5.3 Keine Anhörung der Schulkonferenz

Für die Unterschreitung des unteren Wertes der Bandbreite und für die Überschreitung des oberen Wertes der Bandbreite ist keine Anhörung Schulkonferenz durchzuführen. Die Anhörung ist schulgesetzlich nicht vorgesehen. Sie ist praktisch in vielen Fällen nicht möglich, insbesondere bei Entscheidungen in den Ferien. In Nummer 5 Absatz 7 wird geregelt, dass die Schulkonferenz zu informieren ist und die Gründe für die Entscheidungen darzulegen sind.

6. Zu Nummer 6 - Grundschule und Grundschulteile

6.1 Frequenzrichtwert

Der Richtwert für die Klassenfrequenz wird in Anlage 1 auf 23 festgelegt, um ihn an die tatsächlich erreichbare Durchschnittsfrequenz anzupassen. Dadurch wird sicher gestellt, dass der auf der Grundlage der Richtfrequenz bemessene Schülerkostensatz für die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft angemessen ist.

6.2 Genehmigung von Abweichungen vom Frequenzrichtwert

Die derzeitige Regelung, dass eine Unterschreitung der Frequenz von 20 genehmigt werden muss, wird gestrichen. Sie ist in der Nummer 6 nicht erforderlich, weil bereits in Nummer 5 Absatz 2 ein Genehmigungsvorbehalt des staatlichen Schulamtes für jede Unterschreitung der Richtfrequenz vorgesehen ist.

6.3 Absatz 3: Richtwerte für den LWS-Bedarf

In Absatz 3 werden unter Verweis auf Anlage 2 Richtwerte für die zusätzliche Ausstattung der Schulen festgelegt. Es handelt sich um drei Sachverhalte:

a) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht in Kleinen Grundschulen

Die Richtwerte für den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in Kleinen Grundschulen ergeben sich aus der bisherigen Regelung (40 % der Stundentafel). Sie sind je Klasse festgelegt.

b) Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6

Die Richtwerte für die Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ergeben sich aus der bisherigen, auf Klassen bezogenen Ausstattung (bisher Absatz 12). Diese wird verringert und auf Schüler bezogen.

c) FLEX

Die zusätzlichen LWS für den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden in Anlage 2, die für die sonderpädagogische Begleitung in Anlage 4 geregelt. Die Richtwerte entsprechen der bisherigen Regelung (je 5 LWS je Klasse).

Die Ausstattung für sonstigen jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht (Nummer 17 Abs. 1 Buchstabe a und b der VV zur Grundschulverordnung) wird wie bisher durch das staatliche Schulamt festgelegt.

6.4 Absatz 4: Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht

Die gültigen Regelungen der Absätze 8 bis 11 zu Förder-, Wahl- und Teilungsunterricht werden zusammen gefasst. Die Entscheidung über den Umfang der Ausstattung treffen die staatlichen Schulämter. Gemäß Nummer 3 Absatz 5 entscheiden die Schulen über die Verwendung dieser Stunden.

6.5 Ganzttag

Die Ausstattung der Ganzttagsschulen wird auf schülerbezogene Messzahlen umgestellt. Dies betrifft sowohl die Ausstattung mit LWS als auch mit kapitalisierten Mitteln.

7. Zu Nummer 7 - Unterrichtsorganisation in der Sekundarstufe I

7.1 Richtfrequenz

Der Richtwert für die Klassenfrequenz wird in Anlage 1 auf 25 festgelegt, um ihn an die tatsächlich erreichbare Durchschnittsfrequenz anzupassen. Dadurch wird sicher gestellt, dass der auf der Grundlage der Richtfrequenz bemessene Schülerkostensatz für die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft angemessen ist.

7.2 Genehmigung von Abweichungen vom Frequenzrichtwert

Die bisherige Regelung zum Genehmigungsvorbehalt von Klassen an zweizügigen Gymnasien unterhalb des Frequenzrichtwertes wird gestrichen. Sie ist in der Nummer 7 nicht erforderlich, weil bereits in Nummer 5 Absatz 2 ein Genehmigungsvorbehalt des staatlichen Schulamtes für jede Unterschreitung der Richtfrequenz vorgesehen ist.

7.3 Absatz 4: Richtwerte für den LWS-Bedarf

In Absatz 3 werden unter Verweis auf Anlage 2 Richtwerte für die zusätzliche Ausstattung der Schulen für die Leistungsdifferenzierung und den Wahlpflicht- und Schwerpunktunterricht festgelegt.

In den gültigen VV-Unterrichtsorganisation ist für diese Sachverhalte ein Höchstwert festgelegt. Die Richtwerte ergeben sich aus diesem Höchstwert (bis zu 50 % der Stunden, die leistungsdifferenziert zu unterrichten sind, sowie der Stunden für Wahlpflicht- und Schwerpunktunterricht), bezogen auf Klassen mit Richtfrequenz, so dass eine Klasse mit Richtfrequenz mit dem bisherigen Höchstwert ausgestattet wird.

Die schülerzahlbezogenen Richtwerte werden – anders als die Richtwerte für die Primarstufe - erst ab dem unteren Wert der Bandbreite, d.h., ab dem 20. Schüler je Klasse angewendet. Klassen bis 19 Schülerinnen und Schülern erhalten keine zusätzliche Ausstattung, Klassen mit 27 Schülerinnen und Schülern erhalten zum Beispiel den achtfachen Richtwert.

Diese Ausstattung unterscheidet nicht nach der Organisationsform, d.h., auch Oberschulen in kooperativer Form erhalten die Zuschläge.

7.4 Absatz 5: Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht

Die bisherigen Regelungen der Absätze 4 bis 7 zu Förder-, Wahl- und Teilungsunterricht werden zusammen gefasst. Die Entscheidung über den Umfang der Ausstattung treffen die staatlichen Schulämter. Gemäß Nummer 3 Absatz 5 entscheiden die Schulen über die Verwendung dieser Stunden.

7.5 Absatz 6: Ganzttag

Die Ausstattung der Ganzttagsschulen wird auf schülerbezogene Messzahlen umgestellt.

8. Zu Nummer 8 - Unterrichtsorganisation in der GOST

8.1 Umstellung auf einen Richtwert

Die derzeitigen Ausstattungsgrößen von 1,8 LWS je Schüler bzw. 1,75 und 1,65 LWS für große Standorte sind feste Ausstattungsgrößen, sie liegen nicht im Ermessen des staatlichen Schulamtes. Die Ausstattungsgröße soll zukünftig als Richtwert angewendet werden, d.h., das staatliche Schulamt kann ihn im begründeten Einzelfall überschreiten, sofern sein VZE-Rahmen ausreicht. Der Richtwert darf nur unterschritten werden soweit der VZE-Rahmen nicht auf andere Weise eingehalten werden kann.

8.2 Anhebung der Mindestausstattung

Die Mindestausstattung geht von dem zur Erfüllung der Belegverpflichtungen gemäß GOST-V vom 21. August 2009 erforderlichen Kurssystem aus. Für dieses Kurssystem sind unter Berücksichtigung des erhöhten Stundenumfangs für einen Kurs in einer neu begonnenen Fremdsprache und einer Vertretungsreserve von 3 % insgesamt 71 LWS erforderlich.

Die Mindestausstattung von 71 LWS ist auch für die Belegverpflichtung in der Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien und die Belegverpflichtungen in berufsorientierten Schwerpunkten ausreichend.

Im Rahmen der Mindestausstattung besteht für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler die Wahl zwischen jeweils

- zwei naturwissenschaftlichen Leistungskursen
- zwei weiteren Leistungskursen
- zwei naturwissenschaftlichen Grundkursen
- zwei musisch-künstlerischen Fächern und
- zwei Seminarkursen.

Die Schule kann im Aufgabenfeld III neben Mathematik vier Kurse einrichten (je zwei Leistungs- und Grundkurse). Damit können die drei Naturwissenschaften und Informatik angeboten werden. Die Schule kann im Aufgabenfeld II vier Kurse einrichten. Darunter sind zwei Kurse im Fach Geschichte. Daneben stehen demnach zwei weitere Fächer zur Auswahl. Bei den musisch-künstlerischen Fächern besteht die Wahl zwischen zwei Fächern.

8.3 Festlegung des Richtwertes

Der Richtwert wird auf 1,7 LWS je Schülerin und Schüler festgelegt. Bei diesem Richtwert erhält eine Jahrgangsstufe mit 40 Schülern nur 68 LWS. In diesem Fall greift die Regelung zur Mindestausstattung von 71 LWS. Eine Jahrgangsstufe mit 54 Schülern erhält 92 LWS, d.h., 21 LWS mehr als für das Mindestkurssystem erforderlich. Die Schule kann damit weitere Kurse einrichten.

Die Ausstattung wird für die zwei bzw. drei Jahrgangsstufen der GOST insgesamt ermittelt. Dadurch kann ein ggf. notwendiger Ausgleich zwischen den Jahrgangsstufen vorgenommen werden.

9. Nummer 9 Unterrichtsorganisation ZBW

9.1 Absatz 3: Ausstattung der Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Regelung, nach der die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wie die GOST ausgestattet werden, wird gestrichen. Der LWS-Bedarf für diese Bildungsgänge ergibt sich aus den jeweiligen Belegverpflichtungen und Stundentafeln. Diese sind insbesondere für Lehrgänge in Teilzeitform geringer ist als in der gymnasialen Oberstufe. Darüber hinaus müssen die schulabschlussbezogenen Lehrgänge nicht zweizügig geführt werden. Deshalb wird festgelegt, dass die Ausstattung gemäß der Stundentafeln erfolgt und LWS für Unterricht in Kursen enthalten kann.

9.2 Mindestausstattung

Die Regelung im bisherigen Absatz 5, nach der die Ausstattung den für den entsprechenden Bildungsgang benötigten Personalbedarf nicht unterschreiten darf, kann gestrichen werden, da dies bereits in Nummer 3 Absatz 3 geregelt ist.

10. Zu Nummer 10 - Unterrichtsorganisation an OSZ

10.1 Absatz 1: Richtfrequenz und Bandbreite

Für Klassen in der Berufsschule für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 66 BBIG oder § 42 HWO ausgebildet werden, werden in Anlage 1 ein geänderter Frequenzrichtwert und geänderte Bandbreitenwerte festgelegt. Der Frequenzrichtwert wird von bisher 14 auf 11 abgesenkt. Die Bandbreite wird auf 8 bis 15 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Dabei wird nicht nach dem vorliegenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt unterschieden. Die Zusammenfassung ist sachgerecht, da in der Regel keine gesonderten Klassen für Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt gebildet werden.

10.2 Absatz 3: Teilungsunterricht

Die Regelungen über Teilungsstunden werden gestrichen. In Absatz 3 wird eine ‚kann-Regelung‘ für die Ausstattung für Teilungsunterricht in allen Bildungsgängen aufgenommen. Mit Ausnahme des Teilungsunterrichts im Lernbüro werden keine konkreten Ausstattungsgrößen genannt, die Entscheidung trifft jeweils das staatliche Schulamt.

Der Richtwert für die zusätzliche Ausstattung für den Unterricht im Lernbüro ergibt sich aus der Richtfrequenz. In Klassen mit 24 Schülerinnen und Schülern kann jede Unterrichtsstunde im Lernbüro gemäß Stundentafel mit zwei Lehrkräften besetzt werden.

11. Zu Nummer 11 - Unterrichtsorganisation sonderpädagogische Förderung

11.1 Absatz 3 i.V.m. Anlage 4: Richtwerte für den LWS-Bedarf

Die bisherigen „bis zu“-Messzahlen (= Höchstwerte) für die Ausstattung werden in Richtwerte überführt. Es wird klargestellt, dass die Richtwerte bereits den Anteil enthalten, der für die Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht für den Unterricht der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellt wird.

11.2 Anlage 4: Bestimmung von Richtwerten

Der Richtwert für die schülerbezogene Ausstattung im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird auf 7,0 LWS festgelegt (bisher bis zu 7,5 LWS). Dies erscheint auch unter Berücksichtigung von Vergleichszahlen anderer Länder hinreichend. Darüber hinaus wird klargestellt, dass dieser Richtwert auch für Schülerinnen und Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung gilt.

Der Richtwert für die Ausstattung im Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ wird auf 4,0 (bisher bis zu 4,75) festgelegt. Damit wird der Richtwert an die derzeitige tatsächliche Ausstattung angepasst.

Der Richtwert für die Ausstattung im Förderschwerpunkt „Sehen“ (blind) und „Hören“ (gehörlos) wird auf 7,0 LWS/Schüler (bisher bis zu 7,5 LWS/Schüler) festgelegt. Damit wird der Richtwert an die derzeitige tatsächliche Ausstattung angepasst.

11.3 Absatz 7 i.V.m. Anlage 3: Ganztage

In die VV-Unterrichtsorganisation wird eine Regelung über die Ausstattung der Förderschulen für Ganztagsunterricht aufgenommen, eine entsprechende Regelung fehlte bisher. Die Regelung wurde aus den derzeitigen Ausstattungen abgeleitet.

